

Leistungen bei Schwanger- und Mutterschaft

Wir freuen uns mit Ihnen auf die bevorstehende Geburt Ihres Kindes. Nachstehend informieren wir Sie über die Leistungen bei Schwanger- und Mutterschaft.

Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung umfasst die gesamte Dauer der Schwangerschaft sowie die Entbindung. Von Ihrem Arzt erhalten Sie nach der ersten Untersuchung zur Feststellung Ihrer Schwangerschaft einen Mutterpass, der Sie während der gesamten Schwangerschaft begleitet. Die ärztliche Behandlung können Sie kostenfrei über Ihre Versichertenkarte in Anspruch nehmen.

Hebammenhilfe

Zur Hebammenhilfe gehören Leistungen der Hebamme oder des Entbindungspfleger während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung. Dies sind insbesondere Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung, der Geburtshilfe sowie (sofern erforderlich) die Überwachung des Wochenbettverlaufs. Wir übernehmen auch die Kosten für Geburtsvorbereitungskurse und Rückbildungsgymnastik, wenn sie von Hebammen beziehungsweise Krankengymnasten geleitet werden. Die Hebammenhilfe können Sie kostenfrei über Ihre Versichertenkarte in Anspruch nehmen.

BabyCare

Die HEK bietet exklusiv als Zusatzleistung das Schwangerschaftsvorsorgeprogramm „BabyCare“ an. Das Programm wurde von Gesundheitsmediziner, Hebammen, Ernährungsberatern und Gesundheitswissenschaftlern mit dem Ziel entwickelt, das Risiko einer Frühgeburt zu senken. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Homepage. Hier können Sie das Programm auch bequem und kostenfrei bestellen.

Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel

Wir übernehmen die Kosten für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, die bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung zu Lasten der HEK verordnet werden. Die Abrechnung erfolgt über Ihre Versichertenkarte. Eine Zuzahlung ist nicht zu entrichten.

Stationäre Entbindung

Wir übernehmen die Kosten für die Entbindung in einem zugelassenen Krankenhaus oder einer anderen Vertragseinrichtung. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen. Die Kostenübernahme umfasst Unterkunft, Pflege und Verpflegung für Sie und Ihr Kind. Die Abrechnung erfolgt über Ihre Versichertenkarte.

Geburtshaus

Die HEK übernimmt die Kosten für ambulante Entbindungen in einem zugelassenen Geburtshaus. Ein Geburtshaus ist eine von Hebammen geleitete Einrichtung. Die Höhe der Kostenübernahme richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Übernommen werden die Kosten für die Leistungen der Hebamme und die Betriebskosten. Die Abrechnung erfolgt über Ihre Versichertenkarte.

Häusliche Pflege und Haushaltshilfe

Während der Schwangerschaft oder wegen der Entbindung kann im Einzelfall häusliche Pflege oder Haushaltshilfe beansprucht werden. Dies allerdings nur, wenn eine andere im Haushalt lebende Person diese Leistungen nicht erbringen kann.

Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld zahlen wir Ihnen für die Dauer der Schutzfristen. Die Schutzfristen umfassen sechs Wochen vor der Entbindung, den Entbindungstag und acht Wochen nach der Entbindung. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten beträgt die Schutzfrist nach der Entbindung zwölf Wochen. Bei einer vorzeitigen Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum, der aufgrund der zu früh eingetretenen Entbindung von den sechs Wochen vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Lässt das Baby „auf sich warten“, verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend. Mutterschaftsgeld zahlen wir in zwei Schritten, für die Zeit vor und nach der Entbin-

derung. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung reichen Sie bitte eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme ein, in der der mutmaßliche Entbindungstermin aufgeführt ist. Das Mutterschaftsgeld für die Zeit vor der Entbindung überweisen wir in einer Summe. Das Mutterschaftsgeld für die Zeit nach der Entbindung zahlen wir Ihnen, wenn Sie uns die „Geburtsbescheinigung zum Erlangen der Mutterschaftshilfe“ einreichen.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Wir zahlen Ihnen Mutterschaftsgeld in Höhe des durchschnittlichen kalendertäglichen Netto-Arbeitsentgelts. Berechnet wird das Mutterschaftsgeld aufgrund der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Es beträgt maximal 13 Euro je Kalendertag. Voraussetzung ist, dass Sie bei Beginn der Schutzfrist in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfristen vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist. Die Differenz zu Ihrem tatsächlichen Netto-Arbeitsentgelt erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber. Bitte legen Sie Ihrem Arbeitgeber hierzu unser Bewilligungsschreiben oder die Mitteilung über die Auszahlung des Mutterschaftsgeldes als Nachweis über das gezahlte Mutterschaftsgeld vor. Falls das Arbeitsverhältnis zulässig aufgelöst wird oder bei Konkurs des Arbeitgebers zahlt Ihnen die HEK diese Differenz. Gehören Sie nicht zu den Arbeitnehmerinnen, haben jedoch bei Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld (zum Beispiel Selbständige, Bezieherinnen von Arbeitslosengeld), zahlen wir Ihnen Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Das Mutterschaftsgeld ruht, wenn während der Schutzfristen beitragspflichtiges Entgelt bezogen wird. Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung mindert das Mutterschaftsgeld nicht. Die HEK übernimmt die Beitragszahlung in voller Höhe.

Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes

Sollte sich aus Ihrem Beschäftigungsverhältnis heraus kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld ergeben, kann Ihnen möglicherweise Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes gezahlt werden. Bei Bedarf beraten wir Sie gern.

Elterngeld und Elternzeit

Elterngeld wird regional von unterschiedlichen Stellen (zum Beispiel Versorgungsamt, Arbeitsamt) gezahlt. Sie erhalten das Elterngeld für maximal 14 Monate. Die Höhe des Elterngeldes wird aus dem Einkommen der letzten 12 Monate berechnet. Es werden 67 Prozent des entfallenen Nettoeinkommens ersetzt. Bei einem Nettoeinkommen ab 1.200 Euro sinkt das Elterngeld auf bis zu 65 Prozent des entfallenen Nettoentgelts. Das Elterngeld beträgt maximal 1.800 Euro im Monat. Spitzenverdiener erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II wird das Elterngeld grundsätzlich auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Elternzeit wird Ihnen für 3 Jahre gewährt, gerechnet vom Tage der Geburt Ihres Kindes an.